



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 913.69

Gemeinderat

- **Drucksache**

☒

- **Tischvorlage**

☐

Vorlage Nr. 53/2017

zu TOP 6 öffentlich

zur Sitzung am 25.09.2017

Betrifft:

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2016

Beschlussantrag:

siehe Drucksache und Anlage „Jahresrechnung 2016, Seite 4“

Anlagen:



Jahresrechnung 2016

28.08.2017

Datum

Bürgermeister

Thomas Noé

Amtsleiter

Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Jahresrechnung 2016

Mit der Jahresrechnung (vgl. Anlage), die von der Verwaltung aufzustellen und vom Gemeinderat festzustellen ist, gibt die Gemeinde Rechenschaft über ihre Wirtschaftsführung im abgelaufenen Rechnungsjahr ab, zugleich werden Grundlagen für ihre künftige Haushalts- und Finanzpolitik dargestellt. Die Jahresrechnung hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen (§ 95 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss, der Haushaltsrechnung, sowie der Vermögensrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, der sich mit den wichtigsten Ergebnissen der Jahresrechnung und den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen befasst (§ 44 Abs. 3 GemHVO). In ihrer Funktion ist die Jahresrechnung formell und materiell das Gegenstück zum Haushaltsplan sowie Gegenstand der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten wurde und auf welche Höhe sich das Vermögen und die Schulden belaufen.

Während die Prüfung der Jahresrechnung der überörtlichen Prüfungsbehörde (Gemeindeprüfungsanstalt) obliegt ist es Sache des Gemeinderats, die Jahresrechnung festzustellen. Mit dessen Feststellungsbeschluss wird die Jahresrechnung formell und materiell anerkannt, was regelmäßig die Entscheidung einschließt, welcher Überschuss der Rücklage zuzuführen und welcher Fehlbetrag vorzutragen ist. Dagegen ist die Entlastung des Bürgermeisters mit ihr nicht verbunden. Der Gemeinderat hat als Verwaltungsorgan das Rechnungsergebnis festzustellen, das im Plan des Haushaltsjahres 2016 vorgesehen war. Diese Feststellung ist eine weitere Voraussetzung, nach deren Erfüllung die Jahresrechnung der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung vorgelegt werden kann. Nach Feststellung der Jahresrechnung hat die Verwaltung diese und den Rechenschaftsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

In rechtlicher Hinsicht kommt dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats eine begrenzte Bedeutung zu. Rechtsfehler bei der Haushalts- und Rechnungsführung bleiben, da die verbindliche Entscheidung durch die Prüfungsbehörde zu treffen ist, von dem Beschluss unberührt. Rechtliche Grundlage der Haushaltswirtschaft ist der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung gegebenenfalls in Verbindung mit einer Nachtragssatzung. Der Feststellungsbeschluss ändert daran materiell nichts, sondern erschöpft sich - einmal abgesehen von der Entscheidung über die Übertragung von Haushaltsresten - im Wesentlichen in der tatsächlichen Kenntnisnahme und politischen Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen der Verwaltung im abgelaufenen Jahr.

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dieser Bericht ist in der Anlage „Jahresrechnung 2016“ ab Seite 6 ausgewiesen. Der Rechenschaftsbericht soll dem Gemeinderat, der Verwaltung und zuletzt auch der Rechnungsprüfung einen besseren Überblick über das abgeschlossene Haushaltsjahr verschaffen.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für das Gemeindewirtschaftsrecht, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind:

- a) Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) mit allen ihren Änderungen,
- b) die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO) vom 07.02.1973 (Ges.Bl. S. 33),
- c) die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung GemKVO) vom 26.08.1991 (Ges.Bl. S. 598),
- d) die Verordnung des Innenministeriums über das Kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsverordnung GPO) vom 25.01.1985 (Ges.Bl. S. 107).

2. UMFANG DER RECHNUNG

Die Rechnung besteht aus den Sachbuchteilen

Teil 1	Verwaltungshaushalt	(VwH)
Teil 2	Vermögenshaushalt	(VmH)
Teil 4	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	(SHV)

3. ART DER BUCHFÜHRUNG

Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht dem klassischen Beispiel der Registerbuchführung im Einnahmen- und Ausgabenbereich mit Einzelbelegen. Die Abstimmung des maschinell geführten Kontostands erfolgt täglich.

Die Buchungen der Beträge erfolgen:

im Sachbuchteil auf den einzelnen Sachkonten,
im Zeitbuch und auf dem Kontogegenbuch.

Beim Tagesabschluss erfolgt eine Abstimmung des Kontostandes mit dem Zeitbuch. Die Buchungen werden im Rahmen des landeseinheitlichen Programms "KIRU Finanzen-K" (Kommunales Integriertes Rechnungs- und Planungs-System) über das RRZ Reutlingen vorgenommen.

4. FÜHRUNG DER KASSENGESCHÄFTE

Die Führung der Kassengeschäfte obliegt seit dem 15.05.2013 Herrn Moritz Blaskow, Stellvertreterin ist die Verwaltungsfachangestellte Frau Tatjana Rebmann.

Alle Geschäfte der Gemeinde erledigt die Gemeindekasse als Einheitskasse. Porto- und Gebührenkasse sind, soweit notwendig, eingerichtet. Diese stehen jedoch im ständigen Abrechnungsverkehr mit der Gemeindekasse. Die Einnahmen und Ausgaben der Nebenkassen gehen in die Bücher der Gemeindekasse über. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde am 10.01.2017 ausgearbeitet und ausgegeben.

Die Gemeindekasse ist für den bargeldlosen Zahlungsverkehr an folgende Geldinstitute angeschlossen:

Kreissparkasse Tübingen	IBAN:	DE38 6415 0020 0005 0781 85
Raiba Oberes Gäu	IBAN:	DE35 6006 9876 0073 2080 00
Raiba Horb a.N.	IBAN:	DE34 6006 9798 0069 3070 08

5. KASSENPRÜFUNG

Gemeindeamtsrat Tobias Wannenmacher, der durch Beschluss des Gemeinderates mit Wirkung ab dem 01.11.2013 zum Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde bestellt worden ist, übte die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindekasse aus.

Eine unvermutete Eigenprüfung wurde am 17.11.2016 durchgeführt.

6. RECHNUNGSBELEGE

- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Unterbeilagen
- b) Tagesabschlussberichte
- c) Hauptbuch
- d) Kontogegenbücher
- e) Kontoauszüge der genannten Banken
- f) Register- und Einzugsunterlagen
- g) Einzelbelege und Sachbuch geordnet

7. HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSÜBERWACHUNG

Der Gemeinderat hat am 25. Januar 2016 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2016 erlassen. Die Gesetzesmäßigkeit der Satzung ist vom Landratsamt Tübingen mit Erlass vom 26. Februar 2016 bestätigt worden. Eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 wurde vom Gemeinderat am 24.10.2016 beschlossen. Mit Erlass vom 24.11.2016 hat das Landratsamt Tübingen deren Gesetzesmäßigkeit bestätigt.

8. BESTANDTEILE

Die als Anlage beigefügte Jahresrechnung setzt sich zusammen aus

- a) einer Kurzübersicht (Seite 3)
- b) dem vom Gemeinderat zu fassenden Beschlussantrag (Seite 4)
- c) dem Rechenschaftsbericht (ab Seite 6)
- d) der Haushaltsrechnung gemäß § 41 GemHVO mit Gruppierungsübersicht, Rechnungsquerschnitt und Kassenmäßigem Abschluss (ab Seite 32)
- e) einer Auflistung der gebildeten Haushaltsreste (Anlage 1)
- f) der Vermögensrechnung gemäß § 43 GemHVO (Anlage 2)
- g) statistische Daten zur Gemeinde Starzach (Anlage 3)

Als Beilagen sind vorgeschrieben:

- 1. Vermögensübersicht
- 2. Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
- 3. Rechenschaftsbericht

BESCHLUSSANTRAG:

Die Jahresrechnung 2016 wird dem Gemeinderat gemäß § 95 Gemeindeordnung (GemO) und den §§ 39 - 44 (alte Fassung) der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Feststellung vorgelegt. Um folgende Feststellung wird gebeten:

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

	Verwaltungshaushalt SBT 1	Vermögenshaushalt SBT 2	Gesamthaushalt SBT 1 + 2
1. Solleinnahmen	9.246.167,13 €	1.370.502,67 €	10.616.669,80 €
2. Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	951.548,36 €	951.548,36 €
3. Zwischensumme	9.246.167,13 €	2.322.051,03 €	11.568.218,16 €
4. ./ . Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00 €	174.243,36 €	174.243,36 €
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	9.246.167,13 €	2.147.807,67 €	11.393.974,80 €
6. Sollausgaben	9.231.422,13 €	2.671.840,38 €	11.903.262,51 €
7. Neue Haushaltsausgabereste	14.745,00 €	0,00 €	14.745,00 €
8. Zwischensumme	9.246.167,13 €	2.671.840,38 €	11.918.007,51 €
9. ./ . Haushaltsausgabereste Vorjahr	0,00 €	524.032,71 €	524.032,71 €
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	9.246.167,13 €	2.147.807,67 €	11.393.974,80 €
11. Differenz 10 ./ . 5 (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>Nachrichtlich</u>			
12. Abgänge an			
12.1 - Haushaltseinnahmeresten	951.548,36 €		
12.2 - Haushaltsausgaberesten	14.745,00 €	1.860.625,61 €	1.875.370,61 €
13. Überschuss nach § 41 Abs. 3 GemHVO			
14. Fehlbetrag nach § 84 Abs. 2 GemO			

Die Vermögensrechnung (vgl. Anlage 2) mit dem Stand des Geldvermögens und der Schulden zum 31.12.2016

Kassenmäßiger Abschluss mit einer IST-Mehreinnahme (IME) von 1.234.696,46 €